

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 6 (1822)

1 (7.1.1822)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-774993](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-774993)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 1. Montag, den 7. Januar, 1822.

Chronik der Oldenburgischen Canzleyen.

Die Obergerichte in den Deutschen Staaten sind bekanntlich den ehemaligen Reichsgerichten nachgebildet; dem Reichs Cammergerichte die Hofgerichte; dem Reichshofrath die Canzleyen (Juris Canzleyen, Regierungen). Wie die Reichsstände an Abfassung der Gerichtsordnung für das Reichscammergericht, an der Besetzung desselben, und an den Beyträgen zu seiner Unterhaltung, so nahmen Landstände Theil an der Einrichtung, Besetzung und Besoldung der Hofgerichte; während alles dieses bey den Canzleyen dem Landesherrn allein überlassen blieb, wie bey dem Reichshofrath dem Reichsoberhaupt. Wo sich gar keine Landstände ausgebildet haben, a) da gibt es auch keine Hofgerichte, und die obere Gerichtsbarkeit, in welcher diese sonst gewöhnlich mit den Canzleyen, — wie mit dem Reichscammergerichte der Reichshofrath, — concurrirten, blieb den Canz-

leyen allein überlassen. Sie besorgten aber auch, wie der Reichshofrath, zugleich die Hoheits-, Lehns-, Polizey- und andere Landes-Regierungsfachen. Ihren Namen haben sie wahrscheinlich von dem Gatterwerk (Cancelli), mit welchem die Expeditionskammern eingeschlossen waren; b) wovon auch der Canzler seine Benennung herleitet, der früher mit einigen Schreibern die Geschäfte allein führte, bis ihm Rätthe bengeordnet, und collegialische Formen für die Geschäfte eingeführt wurden.

Ob in Oldenburg schon unter der Regierung des Grafen Anton I. neben dessen Canzler, Magister Nicolaus Vogt, ein Collegium bestand, ist mit Gewisheit nicht zu sagen. c) Seinem Nachfolger aber, dem Canzler Dr. Franz von Halle, ordnete Graf Johann XVI. im J. 1573. zwey Rätthe bey: den Licentiaten Bouwer und den Magister Tiling; d) und

a) Oldenb. Blätter. 1820. Nr. 1. 2. 3.

b) Pfeffinger Vitriar. illustr. T. I. p. 1073.

c) Hamelmann Oldenb. Chron. S. 363.

d) Daselbst S. 414.



dieses ist die erste sichere Spur von einem Canzleycollegium. Mit demselben wurde schon damals das Consistorium durch Zuordnung des Superintendenten und der Pastoren zu Strückhausen und Blexen verbunden. Sein Locale hatte das Collegium in dem jetzt seiner Auflösung nahen alten Hause an der Hauptwache, welches ehemals "ein feines steinernes Gebäude" genannt werden konnte, und noch jetzt den Namen der (alten) Canzley trägt. Dieser Name wurde auch einem Gute beigelegt, welches Graf Johann seinem Canzler von Halle zur Belohnung seiner Verdienste im J. 1580. aus den eingedeichten Hobenländereyen, mit 100 Jücl Landes, als Allodium schenkte. e)

In der Canzlerwürde folgte ihm 1590. der Dr. Heinrich Bullen, von dessen Besoldung sich folgende Nachricht findet: außer den halben Canzley-Accidentien, einem bequemen Hause, (wahrscheinlich f) Grafen Georgs ehemaliges Haus, jetzt die Wohnung der Prinzen Alexander und Peter), und einem Moore zur Feuerung, hatte er 200 Rthlr., 4 Molt Roggen, 6 Molt Gersten, 4 fette Schweine, 1 Tonne Bier und 1 Schlachtochsen; ferner Kleidung für 2 Mann, einen Tisch zu Hofe, und für 2 Pferde und 3 Kühe Gras und

Futter, g) Er genoss diese Emolumente nur 5 Jahre; und sein Nachfolger, Dr. Hermann Nizer, (vermuthlich nach der damaligen Sitte überseht aus Schwarz), welcher früher bischöflich Verdenscher Canzler gewesen war, starb auch noch vor Graf Johann XVI.

So fand Graf Anton Günther bey seinem Regierungsantritt im J. 1603. die Canzlerstelle erledigt, — "bey dieser schweren Regierungszeit, da man deren fast am meisten benöthigt"; h) — aber eine seiner ersten Sorgen war, sie würdig zu besetzen. Auf Empfehlung eines berühmten Staatsmannes, des Hessischen Canzlers Eberhard von Weyhe, berief er zu diesem wichtigen Amte den Dr. Joh. Protz, aus Lemgo gebürtig, einen jungen Mann von erst 33 Jahren, der sich aber als Advocat beym Reichscammergerichte schon Ruf erworben hatte, zu manchen wichtigen Commissionen gebraucht worden, und zuletzt mit Graf Simon von der Lippe als dessen Rath eine Zeitlang am Kaiserlichen Hofe zu Prag gewesen war. Er wurde am 23. Febr. 1605. zum Canzler bestellt, und erfüllte durch eine 29jährige treue und geschickte Amtsführung, unter den verwickeltesten und schwierigsten Verhältnissen, vollkommen die Voraussetzung

e) v. Halem Geschichte des Herz. Oldenburg, Th. 2. p. 205.

f) S. den Grundriß der Stadt Oldenburg in Winkelmann's Chronik, S. 60.

g) v. Halem S. 206. Not.

h) Winkelmann S. 49.



seines Gönners: "wie er, der gemeinen Keyserlichen Rechte, der Satzungen und Beschaffenheit des Römischen Reichs und Regimentshandel wohl kundig und zu guter Experienz gelanget, sich in seinem Amte also erzeigen werde, daß es Ihrer Gnaden zu Ehren und Deroselben Land und Leuten zum Besten und zur Aufnahme, auch ihm selbst zu Ruhm gedeihen und gereichen möge." i) Der Graf besohnte seine treuen Dienste schon 1609. durch Schenkung des adelich freyen Hauses und Gutes Mehringsburg in der Herrschaft Jever, und ließ ihn in der Folge unter dem Namen von Proctoren in den Adelsstand erheben. k)

Er starb, 62 Jahr alt, am 27. Dec. 1634., und die Canzlerstelle blieb bis 1642. unbesetzt, während welcher Zeit Dr. Joh. Ernst von Hollwede als Director, — der erste dieses Titels, — an die Spitze der Canzley trat. In dieser Zeit erhielt die Canzley als Obergericht unter dem 19. Sept. 1637. das Kaiserliche Privilegium, wodurch die in den damaligen Reichsgesetzen nur auf 300 Rthlr. bestimmte Appellations-Summe für die Graffschaften auf 1000 Gulden Rth. erhöht, und in peinlichen, auch liquiden und den augenblicklichen Besistand betreffenden Sachen

die Berufung an die Reichsgerichte ganz ausgeschlossen wurde. l)

Nach Hollwede's Tode wurde wieder ein Canzler in der Person des Dr. Joh. Philipp Bohn ernannt, durch dessen Mitwirkung 1644. eine Justiz- und Canzleyordnung nach dem Muster der Reichscammergerichtsordnung, entworfen ist. Es finden sich im Archive mehrere Concepte davon, so wie Critiken und Zusätze; aber sie scheint nicht zur Ausführung gebracht worden zu seyn, daher denn auch im Corpus constitutionum keine Spur davon vorkommt. Zu ordentlichen Audienztagen war schon damals der Dienstag und Donnerstag, Sommers von 8, Winters von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr bestimmt. Eine Verordnung von 1658. untersagte in Criminal- und Matrimonial-Sachen das Rechtsmittel der Revision, mittelst dessen in Ewilsachen die Acten an eine auswärtige Juristenfacultät zum Spruch versandt wurden. m)

Der Canzler Bohn wurde 1657. zum Reichshofrath berufen; und der Tod hatte unter den wackeren Geschäftsmännern des Grafen so aufgeräumt, daß "allein auf der hochgräflichen Canzley "von allen denen, die mit ansehnlichen "grauen Häuptern und Stellen dieselbe mit Ehren begleitet haben, kaum

i) Winkelmann S. 50.

k) Winkelmann S. 68. Sein Bild daselbst S. 256.

l) Corp. const. Old. P. III. n. 29. Ueber die Berechnung dieser Appellations-Summe s. Blätter verm. Inh. B. 4. S. 430.

m) Corp. const. P. III. n. 28.



"zween mehr übrig waren." n) Die
 Wiederbesetzung machte dem Grafen
 große Sorge. "Es hat sich aber (sagt
 Winkelmann) "auch hierin nicht
 "alsobald schicken wollen, wiewohl sol-
 "cher langsamere Fortgang nicht eben,
 "(als etwan unberichtete Vorurtheiler
 "möchten meynen), dem Herrn Grafen
 "so groß, als vielmehr den jetzigen
 "Zeiten die Schuld bezumessen; sin-
 "temalen seine große Landesväterliche
 "Treue und beständige Wohlgewogen-
 "heit gegen sein Land und Leute ihn
 "hierinnen dergestalt überwältiget ge-
 "halten, daß Er in solchen höchstwich-
 "tigen Sachen, daran dem ganzen Land
 "seine zeitliche und ewige Wohlfahrt
 "gelegen, sich keinesweges übereilen
 "mögen noch sollen; sondern vielmehr,
 "gleichwie er seinen Unterthanen alle-
 "zeit rühmlichst vom Besten gegönnet,
 "also auch mit unverdroffenem Fleiß
 "diese Zeit über sich dahin sorgfältigst
 "bearbeitet hat, damit Er recht auser-
 "lesene Rüstzeuge und untadelhafte
 "Männer an die Hand bekommen, und
 "an der abgegangenen Stelle hinwieder
 "besetzen möchte; aus welchen Ursachen
 "will es mit Besetzung in dem weltli-
 "chen Stand annoch fast etwas hart
 "halten." o) — "Und ob es zwar an

"guten Vorschlägen einiger wohlquali-
 "ficirten bey hohen Häusern längst in
 "Diensten gestandenen Personen zum
 "Cancellariat bisher nicht ermangelt,
 "so wollte der Herr Graf gleichwohl
 "bey seinem hohen Alter nicht gerne
 "fehl schlagen. Damit Er aber die
 "Canzley zu gewünschter Administra-
 "tion der löblichen Justiz einmal wieder
 "besetzen möchte: als truge er, (1667.)
 "in Ermangelung eines Canzlers, sei-
 "nem ältesten Rath Heiler sieg das
 "Directorium auf, und verordnete, nebst
 "Dr. Steinhofen, hierbey Dr.
 "Friedrich Foltenium und Licentiat
 "Franz Joh. von Langen, p) und
 "befahle ihnen ernstlich die Justiz, ohne
 "Ansehn der Person undnehmung ei-
 "niger Geschenken, schmurrichtig zu ver-
 "walten. Nach solcher Bestellung der
 "vier Canzleyrätthen und eines Secre-
 "tarii vermeynte der Herr Graf nun-
 "mehr, er hätte einen schweren Stein
 "von seinem Herzen gewälzet." q) — Die
 oberste Leitung der Regierungsgeschäfte,
 welche dem Canzler oblag, war schon
 seit Bohns Abgang einem Geheimen-
 raths-Collegium übertragen worden, und
 um so eher konnte mit Wiederbesetzung
 des Canzleramtes Anstand genommen
 werden. r)

n) Winkelmann S. 479.

o) Winkelmann S. 480.

p) Das Stum des Canzleydirectors war damals 598 Rthlr. 52 Gr.; das der
 Canzleyrätthe 300 und 250 Rthlr. (ohne die Sporteln). Oldenb. Calender v.
 1790. S. 105.

q) Winkelmann S. 545.

r) Winkelmann S. 480.



Nach Graf Anton Günthers Tode im J. 1667, — in dem Jahrhundert der Dänischen Regierung, — nahmen die Königlichen Statthalter oder Oberlanddrosten auch den Vorsitz in der Regierungscanzley; aber die Leitung der Justizgeschäfte blieb den Canzleydirectoren. Dem Canzleydirector Heiler sieg folgte 1676. einer von Anton Günthers Geheimenrätthen, Wilhelm von Heespen. s)

Im J. 1681. ward noch einmal ein Canzler angestellt: Christ. Gensch von Breitenau, der aber mehrentheils in Staatsgeschäften abwesend war, und 1694. zu einer anderen Bestimmung abging. t) Ihm folgte 1701. als Canzleydirector der Etatsrath Johann Ludolph von Detken, u) — ein Battersbruder des Justizraths Joh. Christoph von Detken, dem wir das Corpus constitutionum Oldenb. verdanken; — dann von 1725. an der Conferenzzrath Joh. Christian Gude, welcher 40 Jahre lang das Directorium führte, bis es 1765. der Conferenzzrath Joh. Friedr. von Barendorff übernahm.

Ordentliche Mitglieder des Collegiums, welche die (durch eine Taxe von 1681. v) bestimmten) Sporteln bezor-

gen, waren nach einer Bestimmung vom 14. März 1690. w) nur der Canzleydirector, zwey Rätthe, und ein Assessor; aber es hatten nicht nur mehrere außerordentliche besoldete Rätthe Sitz und Stimme, sondern es wurden auch Landdrosten und Beamte zu Ehrenmitgliedern ernannt. Im J. 1735. bezog die Regierung ein neuerbautes Local, das Collegien-Gebäude neben dem Schlosse. Eine neue Instruction hatte sie schon am 30. Dec. 1699. x) erhalten, worüber der Canzleydirector von Detken dem Könige 40 hauptsächlich die Competenz betreffende Zweifelpuncte vorlegte, welche unter dem 30. Apr. 1701. y) durch kurze Königliche Rand-Resolutionen gelöst wurden. Danach gehören vor die Canzley in erster Instanz: die Landesbediente bis auf die Voigte inclusive, die Geistlichen, die Adlichen und die Bewohner freyer Gründe; in criminalibus, so auf Ehre, Leib und Leben gehen, fällt die Canzley, auf die von den Landgerichten geführte Untersuchung, das Urtheil, wobey ihr freygestellt ist, solche Sachen nach den Umständen auf eine Universität zur Belehrung zu verschicken. Doch soll dies nach einer Verordnung vom 27. Dec.

s) Geb. 25. März 1625., gest. 20. Aug. 1686.

t) Geb. zu Naumburg 12. Aug. 1638., gest. zu Lübeck 11. Jun. 1732.

u) Geb. 1653., gest. 1725.

v) Corp. const. P. III. n. 30.

w) v. Halem Th. 3. S. 574.

x) Corp. const. P. III. n. 3.

y) Ibid. n. 6—10.



1755. z) nur in zweifelhaften und höchst wichtigen Fällen, und nur zur Beruhigung des Gerichts, nicht aber zu einer unabweichlichen Vorschrift geschehen. In Civillsachen wurde durch eben diese Verordnung die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision an einen Gegenstand von 100 Rthlr. Capitalwerth gebunden; auch der Canzley verstatet, mit Bestellung eines anderen Referenten, auf solches Rechtsmittel selbst wieder zu erkennen, wenn die Parthenen nicht die Acten-Versendung verlangen. Wegen Anstellung neuer Mitglieder bestimmte die Verordnung vom 14. Jun. 1765., aa) daß Niemand hinfürd als wirklicher Rath in das Collegium gesetzt werden solle, als der entweder bey einem andern Justizcollegio seine Geschicklichkeit und Einsicht hinlänglich bewiesen, oder auch eine Probe-Relation in pleno abgelegt, und durch Beantwortung der ihm darüber von den membris Collegii gemachten Anbiorum seine Fähigkeit dargethan haben werde. Es sollen aber Aufskantanten angefehlt und angeleitet werden, worüber eben diese Verordnung sehr zweckmäßige Vorschriften giebt.

Die Struenseische Revolution in Dänemark äußerte ihre Wirkungen auch auf die Oldenburgische Regie-

rungscanzley. Zum Ressort der letzteren gehörten bisher, außer dem Justizwesen, auch alle Sachen der eigentlichen Landesadministration; nur das Hebungswesen stand unter der Direction eines Cammerier. Jetzt wurde die Cammer zu einem Collegium gemacht, und diesem durch eine Verordnung v. 19. Aug. 1771., bb) nebst dem Finanzwesen, die ganze innere Landesadministration beigelegt. Der Regierungscanzley blieben von Administrativsachen nur Hoheits- und Lehn-Sachen und das Landesarchiv. Als Gericht erhielt sie den Namen Oberappellations-Gericht, welchen sie im J. 1772. und 1773. führte, cc) und wodurch man vielleicht beabsichtigte, sie der reichsgerichtlichen Obergerichtsbarkeit zu entziehen. Dies Oberappellationsgericht bestand, ohne ein Directorium, aus 5 Räthen. Sie wurden auf festes Gehalt gesetzt, und die Sporteln der Herrschaftlichen Casse berechnet.

Bei der Uebertragung der Grafschaften an die jüngere Holstein-Gottorpische Linie, machte die Regierung einen Versuch, die Landespolizey und Stadt-Sachen wieder in ihren Geschäftskreis zu ziehen; aber der neue Hof sah die Vortheile einer Trennung der Administration von der Justiz wohl

z) *ibid.* Suppl. III. P. n. 7.

aa) Suppl. III. P. 3. n. 3.

bb) Suppl. III. P. 3. n. 1.

cc) Suppl. III. P. 3. n. 17. 32.



ein, und entschied durch ein Rescript v. 25. Febr. 1774: daß alle Sachen und Geschäfte, welche nach der Königlichen Bestimmung zur Competenz der Cammer gehörten, nach wie vor bey derselben verbleiben sollten. dd) Auch bey der Verfügung in Ansehung der Sporteln behielt es sein Bewenden. Indessen wurde nicht nur wieder ein Canzleydirector, sondern auch zum erstenmal ein Vicekanzleydirector ange-
 setzt. Das Collegium bestand zu dieser Zeit, außer den beyden Directoren, Conferenzzrathen von Barendorff und Wolters, aus 6 Råthen und 2 Aufcultanten; es hatte zwey Secretaire, einen Archivarius, Registrator, Pupillenschreiber, Sportelverwandten, 5 Copiisten und 2 Boten; 16 Anwälde waren bey der Regierungscanzley zur Praxis immatriculirt. Für die Verbesserung des Pupillenwesens geschah 1783. durch die Anweisung für Vormünder; und für die Abkürzung und Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens 1787. durch das Proceßreglement, ein bedeutender Schritt.

Dem Conferenzzrath von Barendorff folgte 1781. im Directorium der Conferenzzrath Wolters, und diesem 1799. der Conferenzzrath von Berger. Die Zahl der Mitglieder des Collegiums wurde 1803. bey der Vergrößerung des Landes durch die Münsterischen Aemter Becha und Cloppenburg und das Hannöversche

dd) Suppl. III. P. 3. n. 2. P. 4. n. 1.

Ant. Wildeshausen auf 9 vermehrt. Die Auflösung des deutschen Reichsverbandes und der Reichsgerichte im J. 1806. hatte zur Folge, daß hinfort von den Erkenntnissen der Regierungscanzley keine Appellation, sondern nur das Rechtsmittel der Revision Statt finden konnte; auf welchem Wege auch die bey den Reichsgerichten unentschieden gebliebenen Appellations-
 Prozesse erledigt werden mußten.

Die Holländische Occupation des Herzogthums im November desselben Jahres war glücklicher Weise zu kurz, als daß sie in der Verfassung der Canzley etwas geändert hätte; diese verlor aber im folgenden Jahre kurz nacheinander ihren Director, Conferenzz. von Berger, und ihren Vice-Director, den Statsrath Georg, worauf der Justizrath Gerhard Anton von Halem das Directorium übernahm. — Nicht so glücklich ging die im J. 1811. eintretende Französische Occupation an der Canzley vorüber; das Organisations-
 Decret für die Hanseatischen Departements v. 9. Jul. 1811. enthielt ihr Todesurtheil, und in ihrem Gerichtssaal wurde am 20. Aug. desselben Jahres ein Französisches Tribunal erster Instanz installiert.

Doch — trotz Napoleons hochfahrenden Worten: Vous êtes réunis pour toujours à l'Empire! — nicht für immer. Nach der Rückkehr unsers Landesvaters wurde durch die



Verordnung vom 15. Sept. 1814. die vorige gewohnte und im Ganzen als wohlthätig erprobte Einrichtung wieder hergestellt, und darin nur so viel geändert, als manche veränderte Umstände nothwendig, und die Erfahrung für eine zweckmäßigere Scheidung, genauere Controлле und einen schnelleren Betrieb der Geschäfte rathsam ergab. Eine solche Veränderung traf auch die unter dem Namen Justizcanzley wiederhergestellte Behörde.

Die administrative Parthie, welche der vormaligen Regierungscanzley noch geblieben war, Hoheits- und Lehns-Sachen und die Aufsicht über das Landesarchiv, wurden einer neuen oberen Verwaltungsbehörde, der Regierung, beygelegt, und die Justizcanzley ihrem eigentlichen Berufe, der Justizverwaltung, allein gewidmet. Geographisch wurde ihre Gerichtsbarkeit durch den Zuwachs der Herrschaft Jever erweitert, so daß nun 7 Landgerichte, ein Stadtgericht und ein Amtsgericht, ihrer Dienstaufsicht und Obergerichtsbarkeit untergeben sind. Durch Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes, bis auf wenige Ausnahmen, ist sie in Civilsachen größtentheils nur auf Appellationen gewiesen, für welche aber die Summe auch in den Marschdistricten von 50 Rthlr. auf 25 Rthlr. herabgesetzt wurde. In Strafsachen ist ihr, nach den Vorschriften eines neu eingeführten Strafgesetzbuches, das Vor- und End-Erkenntnis über Verbrechen, auf die von den Landgerichten geführte Untersuchung; und das Erkenntnis zweyter Instanz auf das Rechtsmittel weiterer Vertheidigung über Vergehen beygelegt. Von den Erkenntnissen der Canzley geht in Civilsachen über 100 Rthlr. die Appellation, und in Criminalsachen die Revision, an ein neuerrichtetes Oberappellationsgericht: die Revision mit Reversendung fällt dagegen ganz weg.

Bei dieser veränderten Einrichtung ließ sich im Anfange nicht mit Bestimmtheit voraussehen, wie viele Mitglieder die Justizcanzley bedürfen würde; es ergab sich aber bald, daß die Zahl von fünf, auf welche man zuerst rechnete, mit der Arbeit durchaus in keinem richtigen Verhältnis stehe. Denn was an Hoheits- und Lehns-Sachen und Justiz-Sachen erster Instanz der Privilegirten abgenommen war, fand sich durch die vermehrten Appellationen aus den Marschdistricten, und durch die Berufungen in Sachen der Privilegirten und aus dem Kreise Jever, so wie durch vermehrte Arbeit in Strafsachen, mehr als reichlich ersetzt. Die Mitglieder wurden daher nach und nach wieder bis auf neun vermehrt, und durch ein Reglement vom 7. Nov. 1817. in zwey Senate getheilt, jeden aus dem Canzleydirector und vier Mitgliedern bestehend. In diesen Senaten, (von welchen sich der eine am Donnerstag, der andere am Freytag versammelt) wird nicht nur alles was die Leitung des Processes betrifft, vorgenommen und berathen, sondern es werden darin auch Hauptentscheidungen auf Rechtsmittel, sowohl in Strafsachen über Vergehen, als in Civilsachen mittelst sogenannter Relevanzbescheide, abgegeben. Dagegen gehen vom Plenum aus (welches am Dienstage Sitzung hält): Erkenntnisse in Civilsachen, welche, nach erkannten Appellationsprocessen und contradictorischer Verhandlung, förmlich für beschloffen genommen sind, Urtheile in Strafsachen wegen Verbrechen, und alle allgemeine Gegenstände des Justizdienstes; auch gehen alle Hauptentscheidungen aus den Senaten ins Plenum über, wenn nicht wenigstens drey Stimmen im Senate einig gewesen sind.

K.